



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06. April 2018

**Betrifft: GZ BMF-010200/0004-IV/1/2018;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommenssteuergesetz
1988 geändert wird, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Menschen mit Behinderung und deren Familien weisen aus sozio-ökonomischer Sicht ein überdurchschnittliches Armutsrisiko auf. Dieses besteht insbesondere bei pflegenden Eltern von Kindern mit Behinderung. Daher sollte diese Personengruppe besonders unterstützt werden, um Kindern mit Behinderung und ihren Eltern eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dies entspricht auch Art. 28 UN-BRK, welcher das Recht behinderter Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familien sowie eine staatliche Verpflichtung zur progressiven Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung vorsieht.

Viele, insbesondere alleinerziehende, Eltern von Kindern mit Behinderung haben nicht die Möglichkeit, einer – vollen – Erwerbstätigkeit nachzugehen und so in den (vollen) Genuss des Familienbonus zu kommen.

Daher wird vonseiten des Behindertenanwalts angeregt, dass Eltern von Kindern mit Behinderung, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die Differenz zwischen dem im Einzelfall tatsächlich bezogenen Familienbonus und dem möglichen Höchstbetrag von € 125,--/Monat als Zuschuss zur erhöhten Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Wird vonseiten der Eltern kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt, sollte der Familienbonus in vollem Ausmaß der erhöhten Familienbeihilfe zugeschlagen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hofer'.